PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Markus Bischoff (AL, Zürich), Christoph Holenstein

(CVP, Zürich) und Ruedi Lais (SP, Wallisellen)

betreffend Paritätische Besetzung des Handelsgerichtes in

Konsumentenstreitigkeiten

Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) wird wie folgt geändert:

§ 39 Marginale «Besetzung»

Abs. 1 unverändert

Abs. 2 unverändert

§ 39 Abs. 3 (neu)

In Streitigkeiten gemäss Art. 6 Abs. 3 ZPO besteht das Handelsgericht aus drei Mitgliedern des Obergerichts und zwei Handelsrichterinnen und Handelsrichter. Eine Handelsrichterin oder ein Handelsrichter haben dem Kreise der Konsumentinnen und Konsumenten der betreffenden Branche anzugehören.

Markus Bischoff Christoph Holenstein Ruedi Lais

## Begründung:

Das Handelsgericht beurteilt nicht nur Streitigkeiten unter Handelsgesellschaften. Gemäss Art. 6 Abs. 3 ZPO können auch Private gegen eine Handelsgesellschaft vor dem Handelsgericht klagen. Dieser Gerichtstand ist freiwillig.

Das Bundesgericht hat entschieden, dass in Streitigkeiten von Geschädigten gegen Versicherungsgesellschaften, Anwälte, welche beruflich auch Geschädigte vertreten, den Anschein von Befangenheit haben. Als nicht befangen gelten aber Handelsrichterinnen und Handelsrichter, welche beruflich bei einer Versicherungsgesellschaft oder einer Bank angestellt sind, sofern im betreffenden Fall eine andere Versicherungsgesellschaft oder eine andere Bank involviert ist. Dies führt dazu, dass beim Handelsgericht ein eklatantes Ungleichgewicht für die Konsumentinnen und Konsumenten (z.B. Versicherte, Bankkundinnen und Bankkunden) entsteht.

Dem kann Abhilfe geschaffen werden, wenn in solchen Konsumentenstreitigkeiten Parität geschaffen wird. Deshalb sollen künftig in solchen Streitigkeiten sowohl die betreffende Branche als auch die Konsumentinnen und Konsumenten am Handelsgericht gleichermassen vertreten sein.